



SERVICE „EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER“

Information des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Geschäftsleitung

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Die DSGVO gilt unmittelbar, muss also nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden. Die DSGVO sieht Öffnungsklauseln vor, die es den nationalen Gesetzgebern erlauben, eigene Regelungen zu treffen. Diese Regelungen dürfen das Schutzniveau der DSGVO dabei nicht unterschreiten. Bestehende Gesetze gelten zunächst weiterhin, dürfen den Regelungen der DSGVO allerdings nicht widersprechen.

Sie als „verantwortliche Stelle“ tragen in ihrer Organisation die Gesamtverantwortung, auch für die Einhaltung des Datenschutzes. Ein Datenschutzbeauftragter kann Sie hierbei beratend unterstützen.

Dieses Dokument soll Ihnen die Meilensteine zur Umsetzung der DSGVO aufzeigen. Die wesentlichen Regelungen der DSGVO finden sich in folgenden Artikeln:

- | Art. 5: Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
- | Art. 12 ff.: Informationspflichten und Betroffenenrechte
- | Art. 25: Absicherung nach dem Stand der Technik
- | Art. 28, 32: Regelungen bei Auftragsdatenverarbeitung
- | Art. 30: Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
- | Art. 33: Unverzögliche Meldung von Datenpannen
- | Art. 35: Datenschutzfolgeabschätzung
- | Art. 37 ff.: Benennung und Stellung eines Datenschutzbeauftragten
- | Art. 58: Adressat behördlicher Anordnungen
- | Art. 82 f.: Haftung bei Datenschutzverletzungen (Schadensersatz, Geldbuße)

Beschreibung	Zuständig	Datum	erledigt
Übernahme der Verantwortung für die Umsetzung der DSGVO.	HVB / GF		
Bereitstellung aller erforderlichen finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen.			
Bestellung eines Datenschutzbeauftragten bzw. –koordinators, Veröffentlichung der Kontaktdaten auf der eigenen Webseite.			
Integration einer Datenschutzorganisation in alle internen Prozesse.			
Überwachung und Steuerung der datenschutzrelevanten Prozesse.			
Nachweisbarkeit der Einhaltung des Datenschutzes, da die DSGVO eine Beweislastumkehr samt Haftung auf Schadenersatz vorsieht.			



SERVICE „EXTERNER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER“

Information des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der Geschäftsleitung

Beschreibung	Zuständig	Datum	erledigt
Aufstellung aller Anwendungen und Prozesse, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden.			
Aufstellung aller Vertragsbeziehungen mit externen Dienstleistern, die Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten könnten.			
Etablierung eines Prozesses zur Datenschutzfolgeabschätzung bei Einführung oder Änderung von Verfahren oder Prozessen mit Personenbezug.			
Transparente Information über Betroffenenrechte.			
Beurteilung von Datenschutzpannen und gegebenenfalls Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden.			